



**WALDBAUERNVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN e. V**



**Familienbetriebe
Land und Forst
Nordrhein-Westfalen**

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. · Oststr. 162 · 40210 Düsseldorf

Landtag NRW

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes NRW

40221 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.

Oststr. 162, 40210 Düsseldorf

T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51

info@FabLF-nrw.de

www.FabLF-nrw.de

Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt

Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann



Düsseldorf, 20.09.2021

Naturschutzgesetz - A 17 - 04.10.2021

Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. zu Drucksache 17/14066

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein Westfalen

und Drucksache 17/14047

Acker, Wiesen und Natur erhalten, Lebensgrundlagen schützen – Flächenfraß endlich beenden!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung am 04.10.2021, an der wir gerne digital teilnehmen werden. Vorab dürfen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf und dem Antrag übersenden.

I. Vorbemerkung

Die Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. setzen sich seit langer Zeit für eine Novellierung des Naturschutzrechtes ein. Wir halten es für elementar, dass das Naturschutzrecht zukunftsgerichtet wird. Allein das Festhalten an vorhandenen Arten und vorhandener Natur hilft dort nicht weiter, wo sich die Lebensbedingungen für diese Arten aufgrund der sich ändernden klimatischen Bedingungen verändern. Hier gilt es, einen innovativen und modernen Naturschutz zu entwickeln.

Der Flächenverbrauch muss verringert werden und das Entsiegeln von Industrie- und Verkehrsbrachen sollte in einem Industrieland wie NRW im Vordergrund stehen. Es sollte ein einheitliches und neues Bewertungssystem geben, durch das Entsiegeln für die zum Ausgleich Verpflichteten finanzierbar wird.

Vorhandene Ökopunkte, für die sich Flächeneigentümer selbst entschieden haben, um einen Beitrag zum Naturschutz zu leisten und auf der anderen Seite eine Einnahme für den Betrieb zu generieren,

**Wir kümmern uns
ums Land.**

müssen zwingend prioritär genutzt werden. Sinnvoll wäre es, dem zum Ausgleich Verpflichteten gleich mit dem Bescheid eine Liste zur Verfügung stehender Ökopunkte mit zu übersenden, damit er aus diesen wählen kann.

Der Gesetzesentwurf greift diese Punkte übergeordnet auf und stellt insofern einen guten Anfang dar. Für die Zukunft müssen diese Regelungen aber weiter entwickelt, an Praxis angepasst und innovativ ausgestaltet werden. Hier wünschen wir uns mehr Mut von der Politik, neue Wege zu beschreiten.

II. Gesetzesentwurf

1. Zu § 2 Naturschutzbehörden, Grundflächen der öffentlichen Hand

Wir begrüßen die Regelung in Absatz 7.

Diese entspricht unserer Forderung, dass auch in den Kommunen Insektenschutz betrieben werden muss und sich die Verpflichtung zu Artenvielfalt und Insektenschutz nicht allein auf den Außenbereich und mithin die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erstrecken darf.

Die Begrünung entlang von Verkehrswegen trägt neben dem Insektenschutz auch zum Regenrückhalt und zur allgemeinen Begrünung der Innenstädte mit ihrer positiven Wirkung auf das innerstädtische Klima bei.

Wir wünschen uns zudem, dass auch in den städtischen Parks- und Grünanlagen vermehrt ökologisch wertvolle Bepflanzung vorgenommen wird, anstatt „englischen Rasen“ vorzuhalten. Hier könnte Satz 1 durch folgenden Halbsatz ergänzt werden:

„die öffentliche Hand führt hierbei aktiv Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung durch.“

2. Zu § 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld

Abs. 1

Wir begrüßen die Beschränkung der Ausgleichsmaßnahme auf das „unabdingbar notwendige Maß“. Diese Formulierung stellt allerdings nur einen auslegbaren Rechtsbegriff dar und ist im Grunde ohne Folgen. Hier wäre eine konkrete Benennung eines nicht zu überschreitenden „Höchstmaßes“ wünschenswert.

Abs. 6

In Abs. 6 wird die 1:1-Umsetzung in Worte gefasst.

Wir würden uns wünschen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen erst nachrangig nach Brachflächen und nicht mehr genutzten versiegelten Flächen in Anspruch genommen werden dürfen.

Abs. 7

Auch in Absatz 7 halten wir die Regelungen für zu schwach.

Es sollte nicht nur „vorrangig geprüft werden“ ob etwas „möglich ist“, sondern die aufgezählten Alternativen „sind vorrangig umzusetzen“. Der Satz müsste daher lauten:

„Vor der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind die nachfolgenden Maßnahmen in Anspruch zu nehmen:“

Zusätzlich sollte die Nr. 1 „Inanspruchnahme von Ökokontoflächen“ prioritär genutzt werden. Das bedeutet, zuerst „müssen“ die Ökopunkte genutzt werden und erst, wenn keine Ökopunkte vorliegen, sind die Nummern 2 bis 6 alternativ anwendbar.

Hierdurch wird gewährleistet, dass naturschutzrechtlich sinnvolle Maßnahmen umgesetzt und gepflegt werden. Dazu verpflichtet sich der Grundeigentümer.

Abs. 9

Wir begrüßen die Regelung in Absatz 9 ausdrücklich.

Wir halten es für notwendig, dass Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Menschen und deren positive und negative Auswirkungen als Gesamtbild betrachtet werden. Ein Eingriff, der zugleich eine ökologische Aufwertung eines anderen Bereichs bedeutet muss einen geringeren Wert erhalten, als ein Eingriff ohne positive sonstige Wirkung.

Zu § 34 Verzeichnisse

Zentrale Verzeichnisse sind grundsätzlich wünschenswert. Dies vereinfacht den zuständigen Stellen den Umgang mit Daten.

Insbesondere für Ökopunkte halten wir ein landesweites Register für sinnvoll, damit die Ökopunkte innerhalb der 5 Funktionsräume überregional genutzt werden können.

Dass ein solches Verzeichnis überregional vom LANUV geführt wird ist ebenfalls sinnvoll.

Es stellt sich dann als Konsequenz die Frage, ob für Ökopunkte nun auch ein einheitliches Bewertungssystem erarbeitet werden soll. Dieses würde eine landesweite Nutzung unterstützen.

Zu § 75 Befreiungen und Ausnahmen

Ebenfalls begrüßen wir die durch die neue Regelung bezweckte Verfahrensbeschleunigung.

Dies betrifft zum einen die neu eingeführte Begründungsfrist.

Wir halten es aber grundsätzlich für sinnvoller, die Entscheidung über die Ausnahme wieder auf Ebene der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem zuständigen politischen Ausschuß vor Ort zu belassen. Die Gremien vor Ort sind Herr des Verfahrens und in die Thematik eingearbeitet. Eine Regelung für eine Verfahrensbeschleunigung würde sich dann erübrigen.

III. Antrag

Zu Nr. 2

Wir unterstützen die Einführung eines Planzeichens für landwirtschaftliche Flächen. Landwirtschaftliche Flächen sind Produktionsstätten und sollten auch als solche gekennzeichnet werden.

Zu Nr. 5

Eine Höchstgrenze für den Flächenverbrauch ist insbesondere für Unternehmen im Außenbereich schwierig. Anders als Unternehmen in Gewerbegebieten hat der land- und forstwirtschaftliche Betrieb keine Möglichkeit, bereits versiegelte Flächen für einen Hallenbau oder ähnliches zu nutzen. Der Betrieb im Außenbereich ist in der Regel von Acker und Grünlandflächen umgeben, der Eigentümer muss diese also versiegeln, wenn er z.B. einen größeren, den Vorgaben des Tierwohls entsprechenden Stall bauen möchte.

Wir begrüßen daher eine Strategie zur Entsiegelung und Wiedernutzen vorhandener versiegelter Flächen.

In diesem Zusammenhang sollte auch überlegt werden, ob der Bau neuer Autobahnraststätten vor dem Hintergrund, dass es klimapolitisches Ziel sein muss, die Güter weg vom LKW auf die Schiene zu bekommen, noch vertretbar ist.

Zu Nr. 6

Diese Forderung haben wir bereits seit mehr als 10 Jahren. Auch die rot grüne Regierung hatte sich diesem sinnvollen Projekt seinerzeit nicht angenommen.

Zu Nr. 7

Den Punkt unterstützen wir.

IV. Schlussbemerkung

Wie Ihnen bekannt ist, haben wir uns stets für eine umfangreiche Überarbeitung des LNatSchG von 2016 eingesetzt. Viele der seinerzeit getroffenen Regelungen halten wir für unglücklich.

Abschließend möchten wir einige Vorschriften benennen, die unseres Erachtens dringend geändert werden müssen:

1. Zu § 30 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung stellt keinen Eingriff dar.

2. Zu § 52 Vogelschutzgebiete

In § 52 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Es wird folgender Absatz 3 aufgenommen:

„Die Unterschutzstellung nach Absatz 1 kann unterbleiben soweit durch vertragliche Vereinbarung, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.“

3. Zu § 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

Die Mitwirkungsrechte in § 66 werden auf die der Mitwirkungsrechte von Naturschutzvereinigungen in Verwaltungsverfahren entsprechend § 63 BNatSchG reduziert.

4. Zu § 74 Vorkaufsrecht

In § 74 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„Das Land NRW kann ein Vorkaufsrecht nach den Vorgaben des § 66 BNatSchG ausüben.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Svenja Beckmann